

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0270/2017**  
**nicht öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	13.06.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	11.07.2017	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Prüfung Gesamtabchluss 2010**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich gemäß §§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 GO NRW den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu Eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag unterzeichnet wird, zusammen.
2. Der Rat bestätigt gemäß §§ 41 Abs. 1 Lit. j) und § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den Gesamtabchluss der Stadt Bergisch Gladbach zum 31. Dezember 2010 und den dazugehörigen Lagebericht in der am 26.05.2017 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften und am 13.06.2017 im Rechnungsprüfungsausschuss bestätigten Fassung.
3. Die Ratsmitglieder entlasten den Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2010 wurde in der Sitzung des Rates am 23.05.2017 eingebracht. Der Rat hat den Entwurf des Gesamtabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend.

Gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Der zugestellte Entwurf des Gesamtabschlusses wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt wird das Prüfungsergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2017 zu Kenntnis bringen.

Die Prüfung hat zu keinen nennenswerten Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem anliegenden Prüfbericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes enthält.

Der Bestätigungsvermerk – siehe Anlage 1 – ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Dieser Bestätigungsvermerk wird der Originaldokumentation des Gesamtabschlusses 2010 beigelegt.

Der Beschlussvorschlag sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses werden unter dem Vorbehalt unterbreitet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu Eigen macht und ebenfalls ein uneingeschränktes Testat erteilt.